

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 05. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27.11.2001 (GV NRW S. 812), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Leitprinzipien

(1) Wer an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wissenschaftlich tätig ist, ist verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen oder Partnern, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Vorgängerinnen oder Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten, Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(4) Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Wer eine Forschungsgruppe leitet, trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, daß die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, daß für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muß es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vermittelt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll grundsätzlich eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

- a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie

e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8

Werden die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis nicht beachtet, finden die Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. November 1998 – Amtliche Bekanntmachung 28. Jahrgang Nr. 17 vom 19. November 1998 – Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. April 2002.

Bonn, den 05. Juni 2002

Klaus Borchard

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard